

Geschäftszahl: BMF-111200/0002-II/3/2019

45/11Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 19. Dezember 2018 betreffend ein Gesetz über den Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Jahr 2019 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2019, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2020 bis 2023 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2019 – LHG 2019)

Der Landeshauptmann von Salzburg hat im Verfahren nach § 9 i.V.m. § 14 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 21. Februar 2019.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst.

Das gemäß LHG 2019 für den Landeshaushalt ausgewiesene Defizit von rd. 84,33 Mio. € ergibt laut Darstellung des Landes ein strukturelles Defizit von rd. 106,494 Mio. € und gefährdet damit die Einhaltung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) vorgesehenen Ziele: Die vereinbarte Regelgrenze für das strukturelle Defizit des Landes Salzburg beträgt für das Jahr 2019 rund 20 Mio. €, diese Regelgrenze wird daher vom Land um rd. 86 Mio. € überschritten.

Das Bundesministerium für Finanzen erachtet es für angebracht, aufgrund der Problematik in Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 dem Gesetzesbeschluss nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch der Bundesregierung offen stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg das angeschlossene Schreiben zu richten.

7. Februar 2019

Hartwig Löger Bundesminister

Bundesministerium Finanzen

bmf.gv.at

BMF – Abteilung II/3 Post.ii-3@bmf.gv.at

Dr. Eduard Trimmel Sachbearbeiter

Eduard.Trimmel@bmf.gv.at +43 1 51433 502086 Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>Post.ii-3@bmf.gv.at</u>.

An den Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Chiemseehof 5020 Salzburg

Geschäftszahl:

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 19. Dezember 2018 betreffend ein Gesetz über den Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Jahr 2019 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2019, die mittelfristige Orientierung der Haushalts-führung für die Jahre 2020 bis 2023 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2019 – LHG 2019); Ihr Schreiben vom 19.12.2018, Zl. 20031-FIN/403/141-2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 14 iVm § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Das im LHG 2019 für den Landeshaushalt ausgewiesene Defizit gefährdet die Einhaltung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehenen Ziele, insbesondere hinsichtlich des vereinbarten strukturellen Defizits.

Für den Bundesminister:		
Elektronisch gefertigt		